

Die Sache mit den Sprachtests

Ab dem 5. März 2008 ist die Forderung der ICAO in Kraft, nach der deutsche Piloten bei Flügen ins nicht-deutschsprachige Ausland ihre englischen Sprachkenntnisse nachweisen müssen. Die deutschen Behörden werden diesen Nachweis voraussichtlich ab Mai 2008 fordern. Die Nachweispflicht gilt für Piloten von Flugzeugen und Hubschraubern. Inhaber von PPL-A, die nur die Klassenberechtigung RMS eingetragen haben (ohne SEP) sowie die Inhaber einer Segelfuglizenz brauchen nach dem aktuellen Entwurf keine Sprachkompetenz nachzuweisen.

Die ICAO fordert, dass Flugzeug- und Hubschrauberführer in periodischen Abständen ihre Kompetenz in der englischen Sprache nachweisen müssen. Dass in Deutschland die Vorschrift erst später umgesetzt wird, schützt nicht unbedingt deutsche Piloten, die ins Ausland fliegen. Die verantwortliche Behörde am Zielflugplatz kann den Nachweis verlangen und Piloten, die diesen nicht vorlegen können den Weiterflug verwehren.

Die zuständigen deutschen Luftfahrtbehörden stellen deshalb kostenlose Übergangsbescheinigungen aus. Voraussetzung dafür ist das BZF I/AZF.

Das Verfahren für die Piloten, deren Lizenzen von der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Luftfahrtbehörde geführt werden, ist folgendermaßen:

- 1. Der Pilot sendet eine Kopie seines BZF I bzw. AZF als Datei per E-Mail an seinen zuständigen Sachbearbeiter bei der Bezirksregierung Düsseldorf**
- 2. Die Bezirksregierung Düsseldorf wird eine Übergangsbescheinigung ausstellen und dem Piloten zusenden**

Die Zuständigkeit der Sachbearbeiter bei der Bezirksregierung Düsseldorf richtet sich wie folgt nach dem Alphabet:

- **A-J** **Frau Claudia Pirch**
claudia.pirch@brd.nrw.de
- **K-O** **Frau Ute Schmidt**
ute.schmidt@brd.nrw.de
- **P-Z** **Herr Guido Haberkamp**
guido.haberkamp@brd.nrw.de

Die Bezirksregierung Düsseldorf bittet darum, dass nur die Piloten die Übergangsbescheinigung anfordern, die im Ausland fliegen und deshalb diese Bescheinigung auch benötigen!

Die Piloten, die bislang noch keine Bescheinigung haben und diese benötigen sollten sich umgehend an ihre zuständige Luftfahrtbehörde oder an das Luftfahrt-Bundesamt wenden.

Die Bezirksregierung Münster hat die Übergangsbescheinigungen bereits mit Datum vom 20.02.2008 ohne Aufforderung an alle Lizenzinhaber ihres Zuständigkeitsbereichs versandt, die einen entsprechenden Eintrag ihrer Sprechfunkberechtigung in der Lizenz haben. Wer aufgrund des fehlenden Lizenzeintrags bisher keine Übergangsbescheinigung erhalten hat, kann diese mit formlosen Antrag und Vorlage einer Kopie des BZF I / AZF bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26, Domplatz 6-7 in 48143 Münster (Telefax: 0251/411-2369) beantragen.

Herzliche Grüße

Einer unserer Fluglehrer wie folgt zusammengefasst:

*Wenn ich mit SEP hier zum Auslandsflug starte, muss ich den Nachweis **beim Start** in der Tasche haben.*

*Starte ich mit TMG zum Auslandsflug, muss ich **bei der Landung** den Nachweis in der Tasche haben. Immerhin besteht ja die Chance während der Flugzeit im Inland die Prüfung noch zu bestehen!*